

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-003/18
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.04.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.03.2018	☒ Umwelt	10.04.2018
☒ Haushalt und Finanzen	17.04.2018	☒ Hauptausschuss	18.04.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.04.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.04.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.03./19.04
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.04.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus, Fortschreibung Februar 2018

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus, Fortschreibung Februar 2018

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Begründung zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2018:**

Die Stadt Cottbus hat gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Pflicht zur Beseitigung der auf dem Stadtgebiet anfallenden Abwässer und hat dazu die notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben bzw. errichten und betreiben zu lassen. Gemäß § 67 BbgWG sind der erreichte Stand sowie die für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Maßnahmen mit der geplanten zeitlichen Abfolge und den voraussichtlichen Kosten in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen und damit die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept ist darzulegen, dass entsprechend den Kriterien der Nachhaltigkeit und der zu erwartenden demografischen Entwicklung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Bauabschnitte beachtet wird.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) ist jeweils im Abstand von fünf Jahren fortzuschreiben. Bei der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vom 26. März 2014 einzuhalten.

Mit dem vorliegenden Konzept erfolgt auf der Grundlage der 2016 beschlossenen Satzungsänderungen zur Aufhebung der Beitragsfinanzierung die weitere Fortschreibung des im September 2011 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (Beschluss II-006-33/11 vom 30.11.2011) für den Zeitraum bis 2022 und gemäß Verwaltungsvorschrift eine Vorausschau bis 2030.

Das vorliegende Konzept weist die im Gesamtsystem der Schmutzwasserentsorgung der Stadt Cottbus erforderlichen Maßnahmen in der derzeit möglichen zeitlichen Einordnung bis 2022 und die dafür erforderlichen Investitionsmittel aus. In diesem Zusammenhang wird der erforderliche Erneuerungsbedarf im Schmutzwasserentsorgungssystem der Stadt und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel beschrieben. Die bis zum Jahr 2022 vorgesehenen Maßnahmen werden konkret dargestellt. Die Beschreibung der Maßnahmen ab 2023 erfolgt mit den Fortschreibungen 2022 und 2027.

Mit der Beschlussfassung der vorliegenden Aktualisierung werden die wesentlichen Grundlagen für alle sich darauf aufbauenden Fragestellungen sowie die Basis für die weitere Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Kanalnetz geschaffen.

Die Beschreibung der Aufgaben für das System der Niederschlagswasserableitung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in einem gesonderten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept.

Der Beschluss A-006-08/15 zum Antrag der CDU-Fraktion mit der Antragsnummer 006/15, der mehrheitlich am 25.03.2015 in der Stadtverordnetenversammlung angenommen wurde, ist bedingt durch die Umstellung des Finanzierungssystems und der vorliegenden Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfüllt.

Fortsetzung Seite 3

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Das Abwasserbeseitigungskonzept selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfordert jedoch umfangreiche finanzielle Mittel im Rahmen der bestehenden Abwasserbeseitigungsverträge mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co. KG.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Refinanzierung der Investitionen erfolgt über die Abwasserentgelte.

3. Folgekosten:

2. Prämissen für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2018:

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgte sowohl gemäß der Prioritäten aus Sicht des Schutzes der Gewässer und der territorialen und infrastrukturellen Entwicklung als auch nach den Gesichtspunkten des technisch und wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes sowie der, unter Berücksichtigung der Zielstellung einer vertretbaren Entgeltentwicklung, verfügbaren Investitionsmittel.

Aufgrund des bestehenden hohen Sanierungsbedarfs im Kanalnetz liegt der Investitionsschwerpunkt in den nächsten 5 Jahren auf den Erneuerungsmaßnahmen im Kanalnetz

2.1 Erschließung bisher nicht an die Kanalisation angeschlossener Grundstücke (Neubau)

- Die im Abwasserbeseitigungskonzept 2011 vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen wurden bis 2016 im Wesentlichen abgeschlossen. Die Fortführung der Erschließungen in Dissenchen (östliche Dissenchener Hauptstraße mit Waldstraße und Haasower Straße) und in Döbbrück für Döbbrück Süd mussten aufgrund der höheren Kosten durch die Verschiebung des Straßenbaus sowie für Gallinchen, Grenzstraße wegen offener Grundstücksfragen zurückgestellt und neu bewertet werden.
- Für die Entscheidung über eine kanalseitige Erschließung werden folgende Grundsätze zugrunde gelegt:
 - Die Entscheidung über den Anschluss bisher noch nicht kanalseitig erschlossener Bereiche richtet sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Für die Entscheidung, ob ein Gebiet an die kanalgebundene Abwasserentsorgung angeschlossen werden soll, wurde der bis 2011 herangezogene Orientierungswert für spezifische Investitionskosten je anzuschließendem Einwohner unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der letzten Jahre angepasst und die Grenze auf 3.800 € (brutto) Gesamtbaukosten je anzuschließenden Einwohner festgelegt.
 - Alle bisher nicht für einen Anschluss vorgesehenen Bereiche (Straßenzüge) wurden anhand aktualisierter Kosten und der Konzepte zur Stadtentwicklung erneut bewertet. Neben der Einzelbewertung des zu erschließenden Bereiches wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen zusätzlich in Verbindung mit dem Gesamtgebiet betrachtet. Die noch nicht realisierten Erschließungen in Dissenchen, Döbbrück und Gallinchen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ebenfalls neu bewertet.
 - Für neue Baugebiete im innerstädtischen Bereich wird grundsätzlich von einer kanalseitigen Erschließung ausgegangen, sofern sie im Einzugsbereich vorhandener Kanalnetze liegen. Bei über der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegenden Erschließungskosten ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
 - Kleingartenanlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, werden nicht kanalseitig erschlossen.
- Bis 2022 sind keine weiteren Neuerschließungen vorgesehen. Über eine zentrale Erschließung für Schlichow und die Fortsetzung für den Bereich der östlichen Dissenchener Hauptstraße ist anhand der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Cottbuser Ostsee erneut zu entscheiden. Über eine mögliche Erschließung der nordwestlichen Wohnbebauung im Stadtteil Ströbitz (Fichtestraße mit Sandgrund und Quellgrund, Zahsower Straße, Zahsower Weg) ist ebenfalls 2021 anhand der Entwicklung im Einzugsgebiet durch zusätzliche Ansiedlungen und der Baupreise zu entscheiden.
- Für ca. 710 Grundstücke (davon 577 bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstücke) ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar. Für diese Grundstücke muss die Abwasserentsorgung auch zukünftig über Grundstückskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- Der Anschlussgrad liegt aktuell bei ca. 97,3 % bezogen auf die Einwohnerzahl und wird bis Ende 2022 voraussichtlich 97,4 % betragen.

2.2 Erneuerung von Anlagen im Schmutz- und Mischwassersystem

- Das Abwasserentsorgungssystem der Stadt Cottbus ist die Gesamtheit der Kanalisation in Verbindung mit der Kläranlage Cottbus.
- Die Zielstellung im Abwasserbeseitigungskonzept 2011 war, die Erneuerung aller vor 1990 errichteten Kanäle, die die Zustandsklasse 2 oder schlechter aufweisen, bis zum Jahr 2025 abzuschließen. Aufgrund der eingetretenen Verschiebungen geplanter Erneuerungsmaßnahmen und inzwischen geänderter Randbedingungen ist die Zielstellung auf 2030 anzupassen.
- Im Abwasserbeseitigungskonzept wird der Umfang der erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen und der dafür erforderliche Finanzbedarf beschrieben. In Anlage 5.4 des Abwasserbeseitigungskonzeptes werden die konkreten Maßnahmen für den Zeitraum 2018 bis 2022 ausgewiesen und die dafür erforderlichen Investitionsmittel dargestellt.
- Die Festlegung der Maßnahmen im Kanalnetz erfolgt bei der Kanalsanierung ebenso wie bei der Entscheidung für einen weiteren Ausbau des Kanalnetzes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

- Der Plan der Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz orientiert sich neben den wirtschaftlichen Randbedingungen vorrangig an der baulichen Zustandsbewertung und den möglichen Auswirkungen der Schäden auf die Entsorgungssicherheit. Priorität in der Kanalnetzerneuerung haben Kanalnetzabschnitte, die als bautechnisch gefährdet einzustufen sind, hydraulisch stark belastet oder überlastet sind, sowie der erneuerungsbedürftige Kanalnetzbestand in Bereichen infrastruktureller Baumaßnahmen insbesondere im Straßenbau.
- Eine generelle Entflechtung des bestehenden Mischwasserableitungssystem im innerstädtischen Bereich, d. h. der Aufbau eines vollständig getrennten Ableitungssystems für Schmutz- und Niederschlagswasser, ist sowohl technisch nicht möglich als auch wirtschaftlich nicht vertretbar und daher nicht vorgesehen. Jedoch ist für die Bereiche, die hydraulisch überlastet sind, im Zuge des Straßenausbaus eine Abkopplung der Regenwässer aus dem Mischwassernetz zu prüfen und ggf. umzusetzen.

3. Finanzierung

- Die Durchführung der im Abwasserbeseitigungskonzept beschriebenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Sicherung der Finanzierung.
- Für die Sicherung der Herstellung von Hausanschlüssen für Lückenbebauungen im Einzugsgebiet vorhandener Kanalnetze sind jährlich ca. 120 bis 145 T€ (brutto) bereit zu stellen.
- Für die innere kanalseitige Erschließung von Neubaugebieten ist mit dem Investor der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zum Bau der Kanalnetze und der Übertragung der Anlagen an die Stadt Cottbus vorgesehen.
- Der Finanzbedarf 2018 bis 2022 für die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ergibt sich vor allem aus den Maßnahmen für die Erneuerung bzw. Sanierung des Kanalnetzes im Schmutz- und Mischwassersystem sowie aus den Erneuerungsmaßnahmen in den Abwasserpumpwerken und auf der Kläranlage. 2018 bis 2022 sind dafür Investitionsmittel von insgesamt rd. 30,2 Mio. € (brutto), bzw. durchschnittlich 6.040 T€/Jahr (brutto) bereit zu stellen. Davon entfallen 23,7 Mio. € (brutto) auf Investitionen zur Erneuerung des Misch- und Schmutzwassernetzes (einschl. Planungskosten).

Zusammenfassung Investitionsbedarf (brutto) Abwasser Stadt Cottbus Zeitraum 2018 bis 2022

Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt 2018-2022
Investitionen im Kanalsystem Schmutz- und Mischwasser	T€	5.576	6.023	4.157	4.252	4.428	24.436
davon:							
Erschließung noch nicht angeschlossener Grundstücke	T€	0	0	0	0	0	0
Erschließung von Baugebieten und HA _{off. Teil}	T€	214	120	120	143	143	740
Erneuerung/Sanierung im Schmutz- und Mischwassersystem	T€	4.867	5.528	3.672	3.731	3.885	21.683
Planungskosten Kanalnetz	T€	495	375	365	378	400	2.013
davon:							
Anteil Schmutzwasser	T€	4.188	4.640	2.974	3.073	3.182	18.057
Anteil Regenwasser	T€	1.388	1.383	1.183	1.179	1.246	6.379
Investitionen in Anlagen der Schmutz- bzw. Mischwasserableitung und - behandlung	T€	1.296	1.788	1.409	651	585	5.729
davon:							
Pumpwerke	T€	482	666	362	303	273	2.086
Kläranlage	T€	714	952	1012	298	215	3.191
Planungskosten Kanalnetz Pumpwerke, Kläranlage	T€	100	170	35	50	97	452
davon:							
Anteil Schmutzwasser	T€	1.072	1.484	1.319	554	502	4.931
Anteil Regenwasser	T€	224	304	90	97	83	798
Gesamtsumme	T€	6.872	7.811	5.566	4.903	5.013	30.165

Die Realisierung der im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesenen Maßnahmen erfolgt durch die LWG.

Aufgrund der derzeitigen Randbedingungen für die Finanzierung der Maßnahmen wird sich die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes auf die Entgeltentwicklung auswirken. Aufgrund einer Vielzahl von Einflussfaktoren ist eine genaue langfristige Prognose der Entgeltentwicklung nicht möglich und kann auch für den Zeitraum bis einschließlich 2022 nur einen Ausblick geben. Die nachstehende Prognose der Entgeltentwicklung berücksichtigt nur die Auswirkungen der im Abwasserbeseitigungskonzept angeführten Investitionen sowie der Mengenprognose, die sich aus der Prognose der Bevölkerungsentwicklung ergibt. Weitere Annahmen über die Investitions- und Mengenentwicklungen hinaus wurden nicht getroffen.

Prognose der Auswirkungen der Investitionen auf das Mengenentgelt

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Veränderung SW-Entgelt bei konstanter Menge		0,083 €	0,094 €	0,074 €	0,065 €
Entgelt (€/m ³) (2018 bereinigt) (bezogen auf Menge 2018)	3,61 €	3,69 €	3,79 €	3,86 €	3,92 €
prognostizierte Abwassermenge Cottbus (m ³)	3.972.800	3.966.046	3.959.304	3.935.548	3.911.935
Entgelt (€/m ³) (2018 bereinigt) (bezogen auf prognostizierte Menge)	3,61 €	3,70 €	3,80 €	3,88 €	3,97 €